



**Kislinger & Partner**  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft

FRÜHLING 2015

# STEUER NEWS



© drubig-photo - Fotolia.com

## Inhalt

- 2 > Hätte der Unternehmer vom Umsatzsteuerbetrug wissen müssen?
- 3 > Wie hoch ist die Ausgleichsteuer für 2015?
- 4 > Fehler in der Rechnung: Ist der Vorsteuerabzug erlaubt?
- 5 > Welche Unterlagen dürfen vernichtet werden?
- 6 > Umlaufvermögen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern
- 7 > Für welche Außendienstmitarbeiter gilt das Vertreterpauschale?
- 8 > UID-Nummer für Kleinunternehmer  
> Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft  
KWT - Kislinger & Partner

## Änderung bei der Hauptwohnsitzbefreiung

### Änderung 2. Abgabenänderungsgesetz 2014

#### Ausdehnung der Hauptwohnsitzbefreiung

Durch die Hauptwohnsitzbefreiung sind Veräußerungen von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (bis zu 1.000 m<sup>2</sup>) befreit, wenn sie dem Veräußerer:

- ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Diese Regelung wurde nun mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 geändert. Wird ein unbebautes Grundstück angeschafft, muss das Gebäude erst ab der Fertigstellung durchgehend genutzt werden oder
- innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Bei dieser Regelung gab es keine Änderung.

#### Neues aus dem Einkommensteuer-Richtlinien-Wartungsbeschluss 2015 (Begutachtungsentwurf)

#### Verkauf von benachbarten Grundstücken

Als Grundstück gilt grundsätzlich die einzelne Parzelle. Wenn

aber gemeinsam mit dem als Hauptwohnsitz genutzten Grundstück auch benachbarte Grundstücke verkauft werden, die gemeinsam mit dem als Hauptwohnsitz genutzten Grundstück genutzt werden, kann der Verkauf als Einheit betrachtet werden. Auch der Verkauf der benachbarten Grundstücke kann daher unter die Hauptwohnsitzbefreiung fallen. Allerdings nur, bis eine Gesamtfläche von 1.000 m<sup>2</sup> erreicht wird. Sobald diese Grenze überstiegen wird, sind die Nachbargrundstücke nicht von der Hauptwohnsitzbefreiung mitumfasst.

#### Eigentumswohnungen

Nach den Bestimmungen zur Besteuerung von Immobilien ist eine Eigentumswohnung ein eigenständiges Grundstück. Daher gilt für jede Eigentumswohnung die 1.000 m<sup>2</sup>-Grenze.

#### Parkplatz

Maximal zwei Parkplätze sind bei der Veräußerung von der Hauptwohnsitzbefreiung miteingefasst – auch wenn sich der Parkplatz auf einem eigenen Grundstück befindet. Die Richtlinien stellen jetzt allerdings klar, dass die bloße Veräußerung eines Parkplatzes nicht der Hauptwohnsitzbefreiung unterliegt.

## SOZIALVERSICHERUNG

### ANMELDUNG DIENSTNEHMER

Dienstnehmer müssen vor dem Arbeitsantritt dem zuständigen Krankenversicherungsträger gemeldet werden.

#### GILT DAS AUCH FÜR ARBEITS- ERPROBUNG, PROBEARBEIT ODER SCHNUPPERTAGE?

Unabhängig davon, wie die Arbeit des Dienstnehmers bezeichnet wird, müssen die Dienstnehmer immer rechtzeitig angemeldet werden, wenn die Merkmale eines klassischen Dienstverhältnisses erfüllt sind. Ein „echtes“ Dienstverhältnis kennzeichnet z.B.

- persönliche Arbeitspflicht,
- Weisungsgebundenheit,
- Eingliederung in den Betrieb,
- Entgelt,
- Kontrolle durch den Arbeitgeber.

In der Praxis ist die Abgrenzung häufig schwierig. Werden Dienstnehmer jedoch nicht ordnungsgemäß angemeldet, obwohl ein „echtes“ Dienstverhältnis vorliegt, können bei einer Prüfung hohe Strafen drohen.

#### Probearbeit/Schnuppern

Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs kann bereits Probearbeiten im Zuge eines Vorstellungsgesprächs ein „echtes“ Dienstverhältnis sein. Als Dienstgeber kann man sich zwar durch kurze, praktische Probearbeiten von der fachlichen Qualität eines Bewerbers überzeugen, die Tätigkeit des Bewerbers darf aber nicht über die bei einem Bewerbungsgespräch üblichen Tätigkeiten hinausgehen.

Auch bei sogenannten „Schnuppertagen“ ist darauf zu achten, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten kein echtes Dienstverhältnis besteht (z.B. Entlohnung, persönliche Leistungspflicht). Nach der aktuellen Rechtsmeinung ist das „Schnuppern“ ein kurzfristiges und entgeltfreies Beobachten und freiwilliges Verrichten einzelner Tätigkeiten. Die Person, die in den Betrieb „schnuppern“ kommt, ist an keine Arbeitspflicht und auch an keinerlei Weisungen oder Arbeitszeiten gebunden.

## Hätte der Unternehmer vom Umsatzsteuerbetrug wissen müssen?



© duncanandison - Fotolia.com

#### Entfall des Vorsteuerabzugs

Das Recht auf einen Vorsteuerabzug kann auch verloren gehen, wenn der Unternehmer „wusste oder wissen musste“, dass der Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehung oder anderen Finanzvergehen steht. Das gilt selbst dann, wenn nicht der direkte Lieferant den Betrug begangen hat, sondern der Betrug einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.

Im Zuge der Wartung der Umsatzsteuer-Richtlinien 2014 wurde zur Klarstellung, dass der Vorsteuerabzug in solchen Fällen entfällt, eine neue Randziffer in den Richtlinien hinzugefügt.

#### „Wusste oder wissen musste“

Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) muss die Steuerbehörde die objektiven Umstände nachweisen, die belegen, dass der Steuerpflichtige vom Umsatzsteuerbetrug wusste bzw. wissen hätte müssen. Die Abgabenbehörde hat in freier Beweiswürdigung im Rahmen der Gesamtbetrachtung alle dafür maßgeblichen Faktoren zu beurteilen.

Einer juristischen Person wird in diesem Fall das Wissen des Geschäftsführers bzw. Vertreters und ihrer Mitarbeiter zugerechnet.

#### Nicht entscheidend: Freispruch der Vorlieferanten im Strafverfahren

Im konkreten Fall hatte die A-GmbH (ein Großhandelsunternehmen, das Computer und -teile vertreibt) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, weil die Behörde die Auffassung vertrat, dass der Vorsteuerabzug der A-GmbH zu kürzen sei. Die in Rechnung gestellten Computerteile waren in einen Umsatzsteuerkarussellbetrug eingebunden. Sie ging davon aus, dass die Geschäftsführerin das wissen hätte müssen.

Die Geschäftsführerin des Unternehmens, das die Computerteile an die A-GmbH geliefert hatte, wurde in einem Strafverfahren rechtskräftig vom Vorwurf der Abgabenhinterziehung freigesprochen.

Der Verwaltungsgerichtshof sah dieses Straferkenntnis nicht relevant für den konkreten Fall, weil zur Beurteilung der Fragestellung, ob ein Geschäftsführer von der Hinterziehung hätte wissen müssen, kein finanzstrafrechtlich relevantes, vorsätzliches Handeln seitens der Vorlieferanten Voraussetzung ist.

Es besteht auch keine Bindung der Abgabenbehörden an die Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung in einem gegenüber einem Dritten ergangenen Straferkenntnis.

# Wie hoch ist die Ausgleichstaxe 2015?

## Was ist die Ausgleichstaxe?

Beschäftigt ein Arbeitgeber 25 Arbeitnehmer oder mehr, muss er für je 25 Mitarbeiter mindestens einen begünstigten Behinderten einstellen.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss er für jeden begünstigten Behinderten, den er beschäftigen müsste, eine Ausgleichstaxe zahlen.

Der begünstigte Behinderte kann ebenso teilzeitbeschäftigt werden (auch unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 405,98).

## Höhe für 2015

Anzahl der Dienstnehmer	Höhe 2015	Höhe 2014
25 bis 99	€ 248,00 monatlich	€ 244,00 monatlich
100 bis 399	€ 348,00 monatlich	€ 342,00 monatlich
400 oder mehr Dienstnehmer	€ 370,00 monatlich	€ 364,00 monatlich

## Wer ist ein begünstigter Behinderter?

Zu den begünstigten Behinderten zählen alle Personen, bei denen ein Grad

der Behinderung von mindestens 50 % durch Bescheid des Sozialministeriumservices festgestellt wurde. Manche begünstigte Behinderte werden doppelt gerechnet, wie z.B. Blinde, Behinderte vor Vollendung des 19. Lebensjahres, Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses (auch wenn das 19. Lebensjahr bereits vollendet wurde), im Rollstuhl sitzende Behinderte.

## Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses

**Achtung:** Für die Auflösung eines Dienstverhältnisses mit einem begünstigten Behinderten gelten spezielle Regelungen.

Wir informieren Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch gerne näher über dieses Thema.



## WIE WIRD DIE AUSBILDUNG EINES LEHRLINGS GEFÖRDERT?

Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, können eine Vielzahl von unterschiedlichen Förderungen beantragen. Dieser Artikel informiert lediglich über eine kleine Auswahl.

### BASISFÖRDERUNG

Die Basisförderung gilt für alle Lehrverhältnisse, die ein ganzes Lehrjahr aufrecht waren, außer es wurde durch Zeitablauf oder durch die Lehrabschlussprüfung früher beendet. Weiters darf die Lehrlingsentschädigung nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

### HÖHE DER FÖRDERUNG

- **1. Lehrjahr:** drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- **2. Lehrjahr:** zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen

- **3. und 4. Lehrjahr** je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- aliquote Berechnung bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen

Wenn kein Kollektivvertrag vorhanden ist, wird die Höhe durch eine allfällige Satzung des Bundeseinigungsamtes bestimmt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert gezahlt.

Der Förderantrag muss bei der Lehrlingsstelle der zuständigen Wirtschaftskammer gestellt werden.

### WEITERE FÖRDERUNGEN

Neben der Basisförderung gibt es noch weitere Beihilfen für Betriebe, die Lehr-

linge ausbilden, wie z.B. Förderungen für

- ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen
- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (z.B. für zusätzlichen Berufsschulunterricht, Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau)
- die Weiterbildung der Ausbilder
- Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von jungen Frauen in Berufen mit einem Frauenanteil von max. 30 %
- Auslandspraktika

Auch für den Lehrling selbst gibt es Förderungen – z.B. wird sowohl der Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung gefördert als auch der wiederholte Antritt zur Lehrabschlussprüfung (Zweit- oder Drittantritt).

# Fehler in der Rechnung: Ist der Vorsteuerabzug erlaubt?



## Das Recht auf Vorsteuerabzug

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass sich ein Unternehmer Vorsteuerbeträge für im Inland ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen abziehen darf. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine nach dem Umsatzsteuergesetz ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Die Rechnung muss also alle nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten.

### Kein Vorsteuerabzug bei unechter Befreiung

Bei einer unechten Befreiung von der Umsatzsteuer besteht kein Recht auf einen Vorsteuerabzug – dazu zählen z.B. ärztliche Leistungen. Auch Kleinunternehmer (bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,00) dürfen sich nur dann die Vorsteuer abziehen, wenn sie zur Regelbesteuerung optieren.

### Mangelhafte Rechnung

Wird im Nachhinein festgestellt, dass eine Rechnung nicht richtig war, kann das Recht auf Vorsteuerabzug unter Umständen trotzdem bestehen bleiben.

### Regelung in den Umsatzsteuer-richtlinien

Wird im Verlauf einer Betriebsprüfung festgestellt, dass der Vorsteuerabzug auf Grund einer fehlerhaften oder mangelhaften Rechnung vorgenommen wurde, so kann der Mangel innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden. Die Frist darf im Regelfall einen Monat nicht überschreiten. Wenn die Rechnung innerhalb die-

ses Zeitraums berichtigt wird, bleibt es beim ursprünglichen Vorsteuerabzug.

## VwGH-Entscheidung

**VwGH erlaubt Vorsteuerabzug trotz falscher Hausnummer auf der Rechnung**  
Laut dem VwGH (Verwaltungsgerichtshof) ist für einen Vorsteuerabzug unter anderem Voraussetzung, dass aus der Rechnung eindeutig zu entnehmen ist, wer Leistungsempfänger und wer Leistungserbringer war. Dazu muss neben dem Namen auch die Adresse angegeben werden. Eine falsche Adresse ist daher kein „kleiner“ formaler Fehler. Allerdings ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift

- des Unternehmens
- sowie des Abnehmers

der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht.

In der konkreten Entscheidung des VwGH wurde die Hausnummer um eine Ziffer zu niedrig angegeben. Die Leistungsempfängerin bleibt laut VwGH aber trotzdem eindeutig feststellbar, da es an der angegebenen Adresse kein gleichlautendes oder ähnliches Unternehmen gab. Daher bestand auch keine Verwechslungsgefahr. Laut VwGH liegt bei geringfügigen Schreibfehlern (die einer eindeutigen Rechnungszuordnung nicht im Wege stehen) kein Grund vor, von einer fehlenden Rechnungslegung auszugehen. Dazu zählt z.B. auch ein Ziffernsturz bei der Hausnummer des Leistungsempfängers. ■

## SOZIALVERSICHERUNG

NEUERUNGEN BEI DER SVA

### AB 1.1.2016 ERHÖHUNG VORLÄUFIGE BEITRAGSGRUNDLAGE

Die endgültige Beitragsgrundlage wird erst bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheids ermittelt.

*Beispiel:* Das heißt für das Jahr 2015 ist der Einkommensteuerbescheid 2015 maßgeblich, der erst im nächsten Jahr ausgestellt wird.

Für die vorläufige Bemessung der Beiträge wird der Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen.

*Beispiel:* Die vorläufige Beitragsgrundlage vom Jahr 2015 wird auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids des Jahres 2012 ermittelt.

Wenn sich die Einkünfte im aktuellen Jahr verringert haben, kann eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragt werden. Ab dem 1.1.2016 kann die Beitragsgrundlage auf Antrag auch erhöht werden. Dazu muss allerdings glaubhaft gemacht werden, dass die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres abweichen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des jeweiligen Jahres gestellt werden.

### ÜBERBRÜCKUNGSHILFE BIS 31.12.2017 VERLÄNGERT

Selbständig Erwerbstätige haben einen Anspruch auf Überbrückungshilfe, wenn sie in der Pensionsversicherung nach dem GSVG oder FSVG pflichtversichert sind und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Überbrückungshilfe steht zu, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist, wie z.B. eine lang andauernde Krankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit führt und mindestens drei Monate dauert. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das monatliche Nettoeinkommen nicht über € 1.146,00 liegt. Diese Grenze erhöht sich für den Partner um € 492,00 und für jedes unversorgte Kind um € 244,00.

Ursprünglich war geplant, dass die Überbrückungshilfe Ende 2014 ausläuft. Mit dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) 2015 wurde sie bis 31.12.2017 verlängert.

## SOZIALVERSICHERUNG

### ZAHLUNG DER BEITRÄGE

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) schreibt die Beiträge vierteljährlich vor. Die Vorschreibungen werden im Februar, Mai, August und November versendet (fällig jeweils am Ende des jeweiligen Monats).

### ZAHLUNGSVERZUG

Wenn Sie in vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten sind, ist abwarten keine gute Lösung. Erhält die SVA innerhalb einer gewissen Frist keine Zahlung, verschickt sie eine Mahnung. Wird auch darauf nicht reagiert, wird bei Gericht ein Antrag auf Exekution gestellt.

Bei Zahlungsproblemen kann mit der jeweiligen zuständigen Landesstelle Kontakt aufgenommen und eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden. Möglich ist eine Ratenzahlung oder eine Stundung des Betrags bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Allerdings werden bis zur Zahlung in der Regel Verzugszinsen berechnet und vorgeschrieben.

Verzugszinsen 2015: 7,88 % p.a.

### GEWERBE RUHEND MELDEN

Wird das Gewerbe nicht durchgehend ausgeübt, kann es für die Monate in denen Sie nicht tätig sind, ruhend gestellt werden. **Achtung:** Es besteht kein Versicherungsschutz. Das kann auch für maximal 18 Monate rückwirkend geschehen. Eine rückwirkende Ausnahme von der Pflichtversicherung ist allerdings nur für Zeiträume, in denen keine Leistung bezogen wurde, möglich. Mütter haben die Möglichkeit, im Zeitraum des Wochengeldbezugs die selbständige Erwerbstätigkeit zu unterbrechen und ihr Gewerbe ruhend zu melden.

### KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen können Kleinunternehmer die Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung beantragen. Dazu darf der jährliche Umsatz aus allen unternehmerischen Tätigkeiten € 30.000,00 und die Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit jährlich € 4.871,76 nicht übersteigen. Daneben müssen allerdings noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

## Welche Unterlagen dürfen vernichtet werden?



Sie möchten Platz schaffen für Ihre neuen Unterlagen und fragen sich jetzt, wie lange Sie Ihre Buchhaltungsbelege aufbewahren müssen?

Grundsätzlich beträgt die Frist sieben Jahre. Das heißt, Sie dürfen heuer Akten

und Belege aus dem Jahr 2007 (oder älter) vernichten.

Die Frist von sieben Jahren gilt allerdings nicht für alle Unterlagen. Die Tabelle zeigt einige ausgewählte Aufbewahrungsfristen.

	Aufbewahrungsfristen
Buchhaltungsunterlagen	7 Jahre
Belege	7 Jahre
Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben	7 Jahre
Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen	7 Jahre
Unterlagen, die bestimmte Grundstücke betreffen	22 Jahre
Unterlagen im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernmeldedienstleistungen, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden und für die der neue Mini-One-Stop-Shop (MOSS) in Anspruch genommen wird	10 Jahre
zu einem anhängigen Berufungsverfahren, gerichtlichen oder behördlichen Verfahren gehörende Unterlagen	Solange das Verfahren dauert

Die Aufbewahrungsfrist beginnt immer mit Beginn des Kalenderjahres zu laufen, das dem Jahr folgt, in dem zuletzt Eintragungen gemacht worden sind. Weicht ein Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so beginnt die Frist mit Ende jenes Kalenderjahres zu laufen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

**Tipp:** Es ist möglich, die Unterlagen elektronisch zu archivieren, jedoch muss eine vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe gewährleistet sein.

**Beispiel 1:** Eine mit 3.2.2015 datierte Rechnung muss bis zum 31.12.2022 aufbewahrt werden (wenn die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre beträgt. **Achtung:** Gilt nicht für Grundstücke bei denen gege-

benenfalls eine Vorsteuerberichtigung gemacht werden muss).

**Beispiel 2:** Wirtschaftsjahr von 1.2.2015 bis 31.1.2016: Ist die Rechnung mit 3.2.2015 ausgestellt, muss sie bis zum 31.12.2023 archiviert werden.

**Achtung:** Beim Kauf eines Grundstücks im Privatvermögen sollten alle Unterlagen, die mit dem Kauf in Zusammenhang stehen, aufbewahrt werden (wie beispielsweise Kaufvertrag, Belege über Anwalts-/Notarkosten und Grunderwerbsteuer und alle Rechnungen zu später getätigten Investitionen). So können bei einem späteren Verkauf die tatsächlichen Anschaffungskosten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns angesetzt werden.

# Umlaufvermögen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei den Einnahmen-Ausgaben-Rechnern werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt.

Es gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

## Ausnahme: Kein regelmäßiger Werteverzehr

Seit dem Stabilitätsgesetz 2012 sind Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, davon ausgenommen. Sie dürfen erst beim Ausscheiden aus einem Betrieb als Betriebsausgabe angesetzt werden. Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde der Kreis, der vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung erfassten Wirtschaftsgüter nun wieder eingeschränkt. Das Gesetz wurde vom Ministerrat bereits beschlossen. Der endgültige Beschluss im Nationalrat ist allerdings noch abzuwarten.

## Neuregelung ab der Veranlagung 2014

Nach der Neuregelung fallen Grundstücke unter diese Bestimmung (wie schon bisher), sonst aber nur mehr Gold, Silber, Platin und Palladium, wenn diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

Diese Neuregelung gilt zum ersten Mal ab der Veranlagung für 2014. Bei allen

Wirtschaftsgütern, die nicht unter die Neuregelung fallen und nach dem 31.3.2012 und vor dem 1.1.2014 angeschafft/ingelegt wurden und nicht im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe angesetzt werden durften, hat das nun bei der Veranlagung für 2014 zu erfolgen. Eine nochmalige Berücksichtigung bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen hat zu unterbleiben.



## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### KLASSE STATT MASSE

Erfolgreich sein durch Spezialisierung – das wird in unserer globalisierten Welt für Unternehmer immer mehr zum Thema.

Wenn Sie eine Nische bearbeiten, wissen Sie genau, was Ihre Kunden wollen und können dadurch deren Bedürfnisse gänzlich erfüllen. Zu Beginn ist es allerdings sicherlich eine Herausforderung, eine spezielle Nische für Ihre Produkte zu finden, die noch nicht bzw. nur von wenigen Konkurrenten bearbeitet wird. Ist jedoch die Zielgruppe einmal gefunden, kann das Leistungsangebot speziell darauf abgestimmt werden.

#### UMSATZ STEIGERN

Welche Maßnahmen gibt es, den Umsatz trotz einer Nischenbearbeitung zu steigern? Auch bei der Nischenbearbeitung gibt es mehrere Expansionsmöglichkeiten. Welche die richtige für

Ihren Betrieb ist muss individuell entschieden werden.

#### Neue Produkte

Haben Sie Ihre Nische gefunden, die Sie bereits erfolgreich bearbeiten, dann verbreitern Sie Ihre Produktpalette. Eine Lösung ist, neue Produkte zu entwickeln oder Ihren bisherigen Kunden Serviceangebote zu den bestehenden Produkten anzubieten. Eine weitere Möglichkeit die Produktpalette zu erweitern, wäre beispielsweise der Verkauf von bestehenden Produkten in einem Kombiangebot.

#### Neue Verkaufswege

Bieten Sie Ihren Kunden mehr Chancen Ihre Produkte zu kaufen, z.B. in dem ein Online-Shop eröffnet oder auf Messen verkauft wird.

#### Neue Zielgruppe

Überlegen Sie auch, welche andere

Nische Ihrer bisherigen Zielgruppe am ähnlichsten ist und bieten Sie Ihre bestehenden Produkte auch diesen Abnehmern an.

Erörtern Sie aber auch gleichzeitig, welche Produkte oder Dienstleistungen diese neue Zielgruppe zusätzlich noch benötigt. Vielleicht sind diese neuen Produkte auch für Ihre „alte“ Zielgruppe interessant?

#### Geographische Erweiterung der Zielgruppe

Eine weitere Perspektive ist, die bestehende Zielgruppe weltweit anzusprechen. Um eine globale Marktführung zu erreichen, ist es wichtig, die Unterschiede der fremden Kulturen herauszufinden und sich an die Verhältnisse im anderen Land anzupassen. Wesentlich ist aber, dass sich das eigene Produkt (gegebenenfalls mit kleinen Anpassungen) auch international verkaufen lässt.

# Für welche Außendienstmitarbeiter gilt das Vertreterpauschale?

## Werbungskosten

Für bestimmte Werbungskosten steht jedem Arbeitnehmer ein Werbungskostenpauschale von € 132,00/Jahr zu. Dieses Pauschale wird – unabhängig davon, ob Werbungskosten geltend gemacht werden oder nicht – von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Unter das Pauschale fallende Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als € 132,00 jährlich betragen.

## Berufsgruppenpauschale

Bestimmte Berufsgruppen können (statt dem allgemeinen) höhere Werbungskostenpauschalen unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Ein eigenes Pauschale gibt es z.B. für Vertreter. Sie dürfen 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.190,00 jährlich geltend machen.

## Vertreterpauschale nur, wenn auch Geschäfte abgeschlossen werden

Um das Vertreterpauschale geltend machen zu können, muss der Arbeitneh-

mer ausschließlich eine Vertretertätigkeit ausüben. Dazu gehört neben der Außendiensttätigkeit auch die für konkrete Aufträge erforderliche Tätigkeit im Innendienst. Die Hälfte der Gesamtarbeitszeit muss allerdings im Außendienst verbracht werden.

## Änderung in den Lohnsteuerrichtlinien

Unter diese Bestimmung fallen nach der letzten Wartung der Lohnsteuerricht-

linien nur Arbeitnehmer, die im Außendienst zum Zwecke der Anbahnung sowie des Abschlusses von Geschäften und zur Kundenbetreuung tätig sind. Andere Außendienstmitarbeiter, deren vorrangiges Ziel nicht Geschäftsabschlüsse sind, zählen nicht zur Gruppe der Vertreter, die das Pauschale in Anspruch nehmen dürfen. Als Beispiel dafür werden unter anderem Pharma-referenten und -vertreter im Sinne des Arzneimittelgesetzes angeführt. ■



© Minev studio - Fotolia.com

## IST EIN LOTTOGEWINN STEUERPFLICHTIG?

Ob Sie nach einem Gewinn den gesamten Betrag behalten können oder einen Teil davon an den Staat abgeben müssen, hängt davon ab, wo Sie genau gewonnen haben.

### WELCHE GEWINNE SIND NICHT STEUERBAR?

Keine Einkommensteuer muss bezahlt werden, wenn Glück, Allgemeinwissen oder eine herausragende Persönlichkeit der Grund für den Gewinn sind.

#### Nicht steuerbar sind daher:

- Lottogewinne
- Gewinne aus Preissauschreiben, wie z.B. der Gewinn bei einem Kreuzworträtsel, bei dem aus einer großen Menge von richtigen Einsendungen ein Gewinner gezogen wurde.
- Gewinne, die Sie erhalten, weil Sie ein umfangreiches Allgemeinwissen

haben. Deshalb ist für den Gewinn aus einer Teilnahme an der Fernsehsendung „Die Millionenshow“ keine Steuer zu bezahlen.

- Preise, die verliehen werden, weil die Persönlichkeit eines Menschen gewürdigt wird oder das (Lebens-)Werk dieses Menschen geehrt wird – darunter fällt z.B. der Nobelpreis.

### WELCHE GEWINNE SIND STEUERBAR?

Im Gegensatz zum nicht steuerbaren Gewinn aus der Fernsehsendung „Die Millionenshow“ ist der Gewinn aus Unterhaltungssendungen, wie beispielsweise „Dancing Stars“ oder „Die Große Chance“ steuerbar. Hier ist nicht Glück oder Allgemeinwissen ausschlaggebend für den Gewinn. Die Kandidaten beeinflussen mit ihrer persönlichen Leistung den Ausgang der Show. Die Preisgelder für die Teilnahme an diesen

Shows zählen entweder zu der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit oder sie fallen unter die sonstigen Einkünfte.

Steuerbar sind auch alle Preise, die im Rahmen eines Wettbewerbs gewonnen werden, wie z.B. Architekten- oder Musikwettbewerbe, Filmpreise. Die Preise fallen unter die Einnahmen des jeweiligen Betriebs, wenn nicht eine Befreiung zutrifft. Denn z.B. Förderungs-, Staats- und Würdigungspreise sind genauso wie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen zwar steuerbar, aber von der Einkommensteuer befreit.

Preise, die Berufssportler erhalten, sind steuerbar. Dies gilt auch für Preise, die nur die eigenen Arbeitnehmer oder Geschäftspartner erhalten, auch wenn die Ermittlung des Winners durch eine Verlosung erfolgt.

# STEUERNEWS

## UID-Nummer für Kleinunternehmer



### Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer bis zu einem Umsatz von € 30.000,00, wenn sie nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben. Sie sind unecht von der Umsatzsteuer befreit. Daher dürfen sie keine Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen und müssen auch keine an das Finanzamt abführen. Sie haben auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.

### Was ist die UID-Nummer?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) ist eine spezielle Steuernummer für Unternehmen. Sie wird hauptsächlich benötigt bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in anderen EU-Staaten. Bei Rechnungen über € 400,00 ist die UID-Nummer des leistenden bzw. liefernden Unternehmers auch bei Umsätzen im Inland auf der Rechnung anzugeben, bei Rechnungen über € 10.000,00 darüberhinaus auch die UID-Nummer des Rechnungsempfängers.

### Benötigt ein Kleinunternehmer eine UID-Nummer für den Einkauf von Waren im EU-Ausland?

Für Kleinunternehmer, die keine UID-Nummer haben, gelten beim Kauf von Waren aus dem EU-Binnenmarkt dieselben Regelungen wie für Private – solange die Erwerbe € 11.000,00 (Erwerbsschwelle) nicht übersteigen. Das heißt, der Lieferant verrechnet den jeweiligen Mehrwertsteuersatz des Versendungsstaats (wenn der Lieferant die Lieferschwelle nicht überschritten hat, sonst verrechnet er österreichische USt). Überschreiten die innergemeinschaftlichen Erwerbe des Erwerbers € 11.000,00 (Erwerbsschwelle), sollte eine UID-Nummer beantragt werden. Wenn die UID-Nummer verwendet wird, ist der innergemeinschaftliche Erwerb in Österreich zu versteuern und der Lieferant im anderen EU-Staat darf keine Steuer mehr in Rechnung stellen. Wird die UID-Nummer verwendet, gilt das als Verzicht auf die Erwerbsschwelle. Der Kleinunternehmer ist mindestens zwei Jahre daran gebunden.

Stand: 12.02.2015

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

WER MACHT WAS, WANN UND WOMIT?

### PROZESSMANAGEMENT

Als Prozess werden einzelne Tätigkeiten bezeichnet, die dazu führen sollen, ein betriebliches Ziel zu erreichen. In jedem Unternehmen gibt es also eine Menge an Prozessen, die zu koordinieren sind. Transparent gestaltete, eindeutig definierte Prozesse sind wie die Verkehrsregeln des Unternehmens – sie vermeiden Chaos.

Beim Prozessmanagement wird zuerst ein Ziel formuliert, z.B. ein neues Produkt soll auf den Markt gebracht werden. Im nächsten Schritt wird analysiert, welche Prozesse zur Erreichung des Ziels nötig sind und wie sie aufeinander abgestimmt werden müssen.

### SIND IHRE PROZESSE NOCH ZEITGEMÄSS?

Abläufe werden mit der Zeit zur Routine. Der einzige Grund, warum etwas genauso gemacht wird, ist oft nur mehr der: „Weil es immer schon so gemacht wurde“. Es besteht die Gefahr, dass der Prozess nicht mehr hinterfragt wird. Vielleicht gibt es aktuellere Methoden, die effizienter sind oder die Prozesse sollten an veränderte Gegebenheiten neuer Technologien usw. angepasst werden?

Eine Weiterentwicklung kann nur erfolgen, indem der derzeitige Ablauf beobachtet und dokumentiert wird. Dann kann überlegt werden, wie der Prozess optimiert werden kann. Zukünftig sollte der Prozess auch in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden, denn in der Praxis besteht häufig ein Unterschied zwischen dem was dokumentiert und was tatsächlich gelebt wird.

## STEUERTERMINE | MÄRZ - MAI 2015

### Fälligkeitsdatum 16. März 2015

USt-Vorauszahlung	für Jänner
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Februar

### Fälligkeitsdatum 15. April 2015

USt-Vorauszahlung	für Februar
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für März

### Fälligkeitsdatum 15. Mai 2015

USt-Vorauszahlung	für März
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für April
KU, KR	für das I. Quartal 2015
Est- und KöSt-Vorauszahlung	für das II. Quartal 2015

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7. Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.